



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

GEOZENTRUM HANNOVER

Vergütungsverzeichnis

für Leistungen

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

- gültig ab 01.01.2021 -

Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
vom 25.11.2020 - 31.1 - 05301/0200

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
<u>Leistungen</u>	
L1 - L3 Geologische Beratung	4
LBEG Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen	4

Vorbemerkung

Für bestimmte wiederkehrende Leistungen werden Vergütungen nach den im Verzeichnis aufgeführten Sätzen erhoben; sie gelten für Einzeluntersuchungen nach den in Normen, sonstigen maßgebenden Bestimmungen und Lieferbedingungen festgelegten Verfahren.

In allen anderen Fällen, wie z.B. für Gutachten, Auskünfte, werden die Vergütungen jeweils besonders berechnet.

Bei der Abrechnung nach Zeitaufwand gelten folgende Richtsätze:

	Beschäftigte des höheren Dienstes / der Laufbahn- grupp 2, 2. Einstiegsamt			Beschäftigte des gehobenen Dienstes / der Laufbahn-gruppe 2, 1. Einstiegsamt			sonstige Beschäftigte		
	Nettowert	USt.	Gesamt	Nettowert	USt.	Gesamt	Nettowert	USt.	Gesamt
je Stunde/€	91,00	17,29	108,29	79,00	15,01	94,01	67,00	12,73	79,73

Für die Erfüllung von Spezialaufträgen kann das LBEG die Vergütung besonders vereinbaren. Entsprechendes gilt für Eilaufträge und Aufträge im Ausland. Reise- und Fahrtkosten sowie zusätzliche Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Werden bei der Ausführung eines Auftrags Überstunden oder Sonntags- und Feiertagsarbeit erforderlich, hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

Werden zusätzliche Materialien, wie z. B. Isotope usw. verwendet oder zusätzliche Geräte erforderlich, können die Kosten für diese Beschaffungen nach vorheriger Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt werden.

Zusätzliche Hilfskräfte sind - insbesondere für Geländearbeiten - auf Anforderung des LBEG kostenfrei vom Auftraggeber zu stellen.

Soweit Spezialleistungen für die Durchführung eines Auftrages vom LBEG nicht ausgeführt werden können, hat der Auftraggeber die notwendigen Leistungen im Einvernehmen mit dem LBEG durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Soweit Art und Umfang der auszuführenden Leistungen nicht von vornherein übersehen werden können oder nicht eindeutig vereinbart sind, bleibt es dem LBEG überlassen, das Ausmaß der Untersuchung zu bestimmen.

Bei Leistungsangaben, die keine Vergütungssätze enthalten, sind die Kosten nur ermittelbar, wenn der Leistungsumfang (Untersuchungsmethode, Objektmessgenauigkeit, Schwierigkeitsgrad, Material und Probenart, Geländebeschaffenheit usw.) mit dem Auftraggeber detailliert abgesprochen ist.

Für die Einräumung eingeschränkter Nutzungsrechte digitaler Daten sowie für den Verkauf von Plots aus Datenbanken des LBEG gilt die entsprechende Preisliste als Anlage zum Vergütungsverzeichnis.

Ziffer	Leistung	Nettowert €	USt €	Gesamtwert €	
<u>Geologische Beratung</u>					
1.	Bodenkundliche Kartierung für Projektzwecke einschließlich Ausarbeitung und Gutachtenerstellung			nach Aufwand	
2.	<u>Analytik</u>				
	Durchführung chemischer, physikalischer und biologischer Untersuchungen an Boden, Feststoffen, flüssigen Medien und Gasen; Bereitstellung von Untersuchungs- und Forschungsplattformen			nach Aufwand	
	Vor-Ort-Untersuchungen mit Entnahme von Wasser- und Bodenproben			nach Aufwand	
3.	<u>Versuchswesen, Monitoring</u>				
	Daten zur Winderosion im Maßstab 1:5.000			nach Aufwand	
	Informationen und Auswertungen zur Bodendauerbeobachtung			nach Aufwand	
	Geländeuntersuchungen, Stellungnahmen, Versuchsanstellungen			nach Aufwand	
	Untersuchungen zum Bodenwasserhaushalt, speziell zu Feuchtgebieten, Mooren und Auen Beratung in Moorfragen und zur Kulturtechnik			nach Aufwand	
	bodenphysikalische Untersuchungen			nach Aufwand	
4.	<u>Einsichtnahme von Daten der Erdöl-Erdgas-Industrie</u>				
	Vorbereitung, Archivsuche - einmalige Pauschale	50,00	9,50	59,50	
	zzgl. Vergütung pro Archivstück	15,00	2,85	17,85	
LBEG <u>Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen</u> (soweit nicht in den Sätzen der Ziffern 1 - 4 enthalten)					
	Personenkraftwagen	je km	0,38	0,07	0,45
	Messfahrzeug	je Tag	464,40	88,24	552,64
	Spezialanhänger zu Messfahrzeug	je Tag	164,73	31,30	196,03